

NACHBARSCHAFTSRECHT Keinen Durchblick mehr



Unsere Nachbarin hat nahe der Grenze zwischen unseren beiden Grundstücken einen blickdichten, mehr als mannshohen Zaun aus Bauteilen, die man im Baumarkt kaufen kann, aufgestellt. So können wir nicht mehr in ihren Garten blicken. Zugleich aber ist unser Grundstück viel stärker verschattet als zuvor. Wir empfinden den Anblick als scheußlich. Sie meint aber, es sei ihr gutes Recht, einen Sichtschutz entlang des Zaunes aufzustellen. Stimmt das?

WERNER G., MÜNCHEN

Nein, sagt Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund München. Denn auch eine Ergänzung eines Grenzzaunes um blickdichte Holzelemente aus dem Baumarkt stelle eine Grenzeinrichtung im Sinne der Paragraphen 921 und 922 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar. Ein Grenzzaun zwischen zwei Privatgrundstücken darf nach diesen Vorschriften nicht ohne Zustimmung des Nachbarn entfernt oder verändert werden. Ebenso darf nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) auch kein zweiter Zaun vor dem Grenzzaun aufgestellt werden (Aktenzeichen: V ZR 42/17). Übrigens: Auch entlang des Gehwegs hin zum öffentlichen Raum darf man nicht einfach einen blickdichten hohen Zaun errichten oder eine hohe Hecke wachsen lassen. In München dürfen Hecken nur bis zu 1,60 Meter hoch sein. Sind sie höher, kann die Stadt den Rückschnitt verlangen – bzw. bei Holzelementen deren Entfernung.

SVS